

Erläuterungen zur Änderung der BVV 2 auf 1. Januar 2007

Art. 3a und 5

(Anpassung der BVG-Grenzbeträge)

Der Artikel 9 BVG gibt dem Bundesrat die Kompetenz, die in den Artikeln 2, 7, 8 und 46 BVG festgelegten Grenzbeträge den Erhöhungen der minimalen Altersrente der AHV anzupassen. Er sieht indessen keine automatische Anpassung vor. Dem Bundesrat steht die Befugnis zu, über die Notwendigkeit einer entsprechenden Anpassung zu entscheiden. Bezüglich der oberen Grenze des koordinierten Lohnes sieht Artikel 9 BVG einen noch grösseren Spielraum vor, indem der Bundesrat auch die allgemeine Lohnentwicklung berücksichtigen kann und sich nicht ausschliesslich auf die Entwicklung der AHV-Renten abstützen muss. Seit der 9. AHV-Revision werden die Renten der AHV gemäss dem sogenannten Misch-Index (Mittel aus dem Lohnindex und dem Landesindex der Konsumentenpreise) angepasst (Art. 33ter AHVG).

Nachdem beantragt wird, auf den 1. Januar 2007 die minimale Altersrente der AHV von 1'075 auf 1'105 Franken zu erhöhen, geht es jetzt darum, dieser Erhöhung bei der beruflichen Vorsorge Rechnung zu tragen und somit die Grenzbeträge entsprechend anzupassen.

Artikel 3a Absatz 1 und Artikel 5 BVV 2 sind an die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV anzupassen.

Die Ersatzquote der dem BVG-Obligatorium unterstehenden Arbeitnehmer beträgt ungefähr 58 %. Für die nicht dem BVG-Obligatorium unterstehenden Arbeitnehmer ist die einzig auf die AHV entfallende Ersatzquote höher.

Die Erhöhung des Schwellenwertes kann dazu führen, dass Arbeitnehmer, die letztes Jahr der Versicherungspflicht unterstanden, jetzt nicht mehr obligatorisch versichert sind. Es kann jedoch vorkommen, dass solche Arbeitnehmer im folgenden Jahr aufgrund einer weiteren Lohnanpassung wieder obligatorisch versichert werden müssen. Solche Wechsel im Versichertenbestand belasten die Verwaltungsarbeit der Vorsorgeeinrichtungen. Diese Probleme sind allerdings nicht Gegenstand dieser Verordnung, es ist vielmehr der Vorsorgeeinrichtung überlassen, angemessene Lösungen zu finden.

In Bezug auf die obere Grenze des nach BVG versicherungspflichtigen Lohnes (Artikel 9 BVG) ist zu prüfen, ob eine Anpassung gemäss Mischindex der AHV oder gemäss der allgemeinen Lohnentwicklung ins Auge gefasst werden soll.

Da seit der letzten Anpassung der Grenzbeträge die Lohnentwicklung und die Entwicklung des Mischindex praktisch gleich sind, ist eine solche Überprüfung nicht notwendig. Es kann an der bisherigen Praxis festgehalten werden, auch hier eine Anpassung gemäss Mischindex vorzunehmen.

Die Anpassung führt im BVG zu einer Erhöhung der koordinierten Lohnsumme und damit der Gutschriftensumme. Einschliesslich der Risikoprämie beträgt sie 0,6 % (89

Mio. Fr.) der bisherigen Beitragssumme. Im Vergleich zur Erhöhung der AHV-Minimal-Rente um 2,8 % gegenüber 2005 ist sie unterproportional, da nur im oberen Lohnbereich eine Erhöhung der koordinierten Löhne stattfindet, während sich im mittleren Lohnbereich eine Verminderung einstellt.

Es ist vorgesehen, dass die abgeänderten Artikel 3a Abs. 1 und 5 BVV 2 am 1. Januar 2007 in Kraft treten. Dieses Datum stimmt mit dem Zeitpunkt überein, welcher für die Erhöhung der minimalen Altersrente der AHV vorgesehen ist und rechtfertigt sich aus Koordinationsgründen, wie weiter oben bereits dargelegt worden ist